

Kleine Anfrage

Bürokratie vor Klimaschutz

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Markus Gstöhl

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 02. Oktober 2024

Mir wurde ein Anliegen bezüglich der Förderung von Wärmepumpenanlagen zugetragen. Bei dem Objekt wurde ein Gesuch für die Bewilligung einer Erdsondenwärmepumpe eingereicht und auch bewilligt. Diese wurde wie geplant umgesetzt und in Betrieb genommen. Leider versäumte der Planer nach der Bewilligung, den Förderantrag einzuleiten. Eine nachträgliche Anmeldung lässt das Land offenbar nicht zu. Sobald mit den Arbeiten begonnen wird, kann kein Förderantrag mehr beantragt werden.

Das Amt für Volkswirtschaft bewirbt seine Förderbeiträge aktiv. Zudem bezahlt man mit dem Einbau einer Erdsondenwärmepumpe um einiges mehr als beispielsweise bei einer Gasheizung. Darum meine Fragen:

- * Kann es wirklich sein, dass sich dieser Fall so zugetragen hat?
- * Welche Fristen muss man einhalten, um Förderungen zu erhalten und warum wurden diese Fristen so gewählt?
- * Ist es für die Regierung denkbar, die Fristen etwas flexibler auszugestalten zum Wohle des Klimaschutzes?
- * Falls nein, warum nicht?

Antwort vom 04. Oktober 2024

zu Frage 1:

Dies entspricht der geltenden Rechtslage. Gemäss dem in Art. 4 Abs. 5 des Energieeffizienzgesetzes verankerten Förderungsgrundsatz erlischt der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt.

zu Frage 2:

Die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus dem erwähnten Förderungsgrundsatz nach Art. 4 Abs. 5 EEG.

zu Frage 3 und 4:

Das Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Projekte für energetische Massnahmen werden in aller Regel von fachkundigen Personen und Unternehmen geplant und ausgeführt. Den in Liechtenstein tätigen Projektverfassern sind die geltenden Vorschriften nach Erfahrung des zuständigen Amtes bekannt. Das Verfahren entspricht im Übrigen den allgemein gültigen Grundsätzen der Subventionsgesetzgebung, der staatlichen Verwaltung und einer geordneten Finanzplanung. Im Unterschied zu anderen Ländern unterliegt die Gewährung einer Energieförderung in Liechtenstein keinen budgetären Einschränkungen.